

## **Bekanntmachung**

### **Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Anlagen der Stadt Sendenhorst für das Haushaltsjahr 2021**

Gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202), liegt der Entwurf der Haushaltssatzung 2021 mit Anlagen vom

#### **14.12.2020 bis einschl. 24.02.2021 während der Dienststunden**

montags bis mittwochs	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

im Rathaus in Sendenhorst, Kirchstraße 1, Zimmer 201, öffentlich zur Einsichtnahme durch die Einwohner oder Abgabepflichtigen aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind an den Unterzeichner zu richten oder im vorbezeichneten Dienstzimmer zu Protokoll zu erklären. Über Einwendungen, die von den Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2021 mit Anlagen erhoben werden, beschließt der Rat gem. § 80 Abs. 3 GO in öffentlicher Sitzung.

Katrin Reuscher  
Bürgermeisterin

## Entwurf Haushaltssatzung der Stadt Sendenhorst für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes v. 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt Sendenhorst mit Beschluss vom ... folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

<b>im Ergebnisplan</b> mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	25.867.043 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	26.233.083 EUR
 <b>im Finanzplan</b> mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.470.740 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	23.483.678 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.834.960 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.419.110 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	500.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	940.000 EUR

festgesetzt.

### § 2

**Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen (ohne Ausleihungen)** erforderlich ist, wird auf 0 EUR festgesetzt.

### § 2a

Der Höchstbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung der Ausleihungen an die Grundstücksgesellschaft Sendenhorst mbH erforderlich ist, wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

### § 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 7.006.330 EUR festgesetzt.

## IV

### § 4

Eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 366.040 EUR festgesetzt.

### § 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.500.000 EUR festgesetzt.

### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 1.  | <b>Grundsteuer</b>  |          |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 223 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                              | 450 v.H. |
| 2.  | <b>Gewerbsteuer</b> auf   | 418 v.H. |

### § 7

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen sowie die Ein- und Auszahlungen zu folgenden Budgets zusammengefasst (§ 21 KomHVO):

#### I. Budgets

1. Personalbudget  
Die Personal- und Versorgungsaufwendungen bilden das Personalbudget.
2. Bilanzielle Abschreibungen / Erträge aus der Auflösung von Sonderposten  
Die bilanziellen Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten werden zu einem Budget zusammengefasst. Dieses Budget ist von der Regelung unter Nr. II. 5 ausgenommen.
3. Interne Leistungsverrechnungen  
Die Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen bilden ein Budget.
4. Die übrigen Aufwendungen und Erträge bilden innerhalb eines Teilplanes ein Budget. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.
5. Zugänge Grund- und Boden  
Die Auszahlungen für Investitionen der Sachkonten Zugänge Grund und Boden bilden ein Budget.
6. Reisekosten  
Die Aufwendungen aus Reisekosten bilden ein Budget.

## II. Grundsätze der Budgetierung

1. Je Budget ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.
2. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.
3. Unabhängig von der Bewirtschaftung der Budgets sind zweckgebundene Erträge und Einzahlungen zweckentsprechend zu verwenden.
4. Zahlungsunwirksame Erträge und Aufwendungen sind von der Budgetierung ausgenommen.
5. Mehrerträge können für Mehraufwendungen eingesetzt werden. Mindererträge reduzieren die Ermächtigungen für Aufwendungen. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen. Die Inanspruchnahme ist nur zulässig, wenn das geplante Jahresergebnis nicht gefährdet ist.

### § 8

Die **Wertgrenze** für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 S. 3 KomHVO wird auf **20.000 €** (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr) festgelegt.

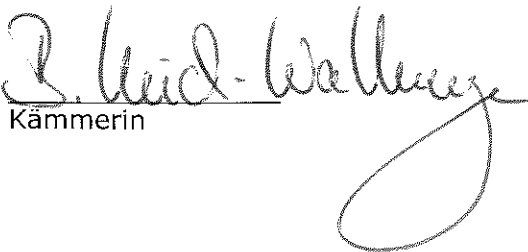
### § 9

Die in der Stellenübersicht (Teil A: Aufteilung nach der Gliederung) zum Stellenplan angebrachten Vermerke „ku“ und „kw“ lösen nachstehende Rechtsfolgen aus:

„ku“ = nach Ausscheiden oder Stellenwechsel der derzeitigen Stelleninhaberin bzw. des derzeitigen Stelleninhabers ist die Stelle umzuwandeln in eine Stelle mit einer niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe;

„kw“ = nach Ausscheiden oder Stellenwechsel der derzeitigen Stelleninhaberin bzw. des derzeitigen Stelleninhabers fällt die Stelle ersatzlos weg.

Sendenhorst, den 08.12.2020  
Aufgestellt:

  
Kämmerin

Sendenhorst, den 08.12.2020  
Festgestellt:

  
Bürgermeisterin